

Verordnung
zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten
im Landkreis Schaumburg

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 (BGBl. S. 245) in der zurzeit geltenden Fassung und Ziffer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 482) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für den Wochenmarktverkehr im Landkreis Schaumburg – ausgenommen ist die Stadt Rinteln – werden folgende Waren zu Gegenständen des Wochenmarktverkehrs erklärt:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe;
2. irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren);
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen);
4. Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel;
5. Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Strick- und sonstige Nadeln oder Ähnliches etc.);
6. Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahn- und Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher);
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe;
8. Kunstblumen;
9. Modeschmuck (außer nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine);

10. Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen;
11. Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken);
12. Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen);
13. Neuheiten und sonstige Gewerbeartikel (insbes. Gebrauchsartikel);
14. Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge);
15. Kleinspielwaren;
16. kunstgewerbliche Artikel (Kunsthandwerk bzw. Kunstgewerbe);
17. Kunststoffartikel.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung *) in Kraft.

Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg-Lippe vom 21.03.1974 außer Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2009
Landkreis Schaumburg
Der Landrat
gez. Heinz-Gerhard Schöttelndreier

*) Veröffentl. im Amtsblatt des LK Nr. 13/2009 v. 30.12.2009